

Dienstvereinbarung

zwischen der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der Technischen Universität Chemnitz
vertreten durch den Vorsitzenden

zur

Parkplatzrahmenordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Parkplatzrahmenordnung gilt für alle Parkplätze der TU Chemnitz und die ihnen zugeordneten Verkehrsflächen.
Objektbezogene Parkordnungen können im Bedarfsfall durch Abschluss gesonderter Dienstvereinbarungen erlassen werden.
- (2) Wer die Parkplätze und Verkehrsflächen der TU Chemnitz benutzt, indem er sie begeht, befährt oder sein Fahrzeug dort abstellt, ist verpflichtet, die Regeln dieser Parkplatzrahmenordnung einzuhalten.
- (3) Für die Parkplatz- und Verkehrsflächen der TU Chemnitz gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Nutzung der Parkplatz- und Verkehrsflächen der TU Chemnitz ist ausschließlich Mitgliedern, Angehörigen und Besuchern der TU Chemnitz sowie an der Universität tätigen Firmen vorbehalten.

Für das Parken eines Fahrzeuges auf den ausgewiesenen Parkflächen, die durch eine objektbezogene Parkordnung geregelt sind, ist eine gültige Parkberechtigung der TU Chemnitz erforderlich.

Verboten ist

- das Abstellen von Fahrzeugen auf hierfür nicht vorgesehenen und entsprechend gesondert gekennzeichneten Parkplatzflächen, auf Grünflächen, auf Geh- und Radwegen, in Bereichen, die Fußgängern vorbehalten sind, in Fahrgassen, in Ein- und Ausfahrten, in Feuerwehrezufahrten, in oder vor Gebäude- und Garageneinfahrten, vor Notausgängen, an Stellen, an denen das Abstellen von Fahrzeugen zu einer Behinderung des fließenden Verkehrs führen kann sowie das Parken von Privat- und Firmenfahrzeugen auf gekennzeichneten Abstellflächen für Dienstfahrzeuge
- das Abstellen von reparaturbedürftigen und verkehrsuntüchtigen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung
- das Abstellen von Anhängern und ähnlichen Transportmitteln sowie Lastkraftwagen und Bussen (ausgenommen hiervon sind Dienst- und Lieferantenfahrzeuge)
- die Benutzung der Parkplätze außerhalb der jeweiligen eigenen Dienstzeiten

§ 3 Parkberechtigung

- (1) Durch das Dezernat 5.0 - Bauwesen und Technik können Parkberechtigungen zur Benutzung von Parkplatz- und Verkehrsflächen ausgegeben werden.
Die Ausgabe wird im Zusammenhang mit objektbezogenen Parkordnungen gesondert geregelt.
Die Gültigkeit der Parkkarten kann befristet werden.
Eine Parkkarte schafft keinen Rechtsanspruch auf Nutzung eines bestimmten Parkplatzes.
Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutz- oder Heckscheibe auszulegen.
- (2) Die Parkberechtigung kann entzogen werden
- bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere bei Weitergabe des Parkausweises an unbefugte Dritte,
 - bei missbräuchlicher Nutzung der Parkplätze nach §2.

Bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erteilung der Parkberechtigung geführt haben, ist die Parkkarte unverzüglich zurückzugeben.
Der Verlust der Parkkarte ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Sonderparkplätze

Entsprechend gekennzeichnete Parkplätze können besonderen Fahrzeugarten (Kraft- bzw. Fahrräder usw.) vorbehalten oder nur für bestimmte Personengruppen zur Benutzung bestimmt werden. Letzteres gilt insbesondere für

- Dienstfahrzeuge,
- Lieferfahrzeuge,
- Schwerbehinderte und
- Besucher der TU Chemnitz.

§ 5 Ausnahmefälle

In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Parkplätze befristet reserviert werden.

§ 6 Ordnungsgemäßes Parken

- (1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Parkplatzrahmenordnung auf dem Gelände der TU Chemnitz wird durch Mitarbeiter des Dezernates 5.0 - Bauwesen und Technik kontrolliert, deren Weisungen Folge zu leisten ist (Anlage 1). Diese namentlich benannten Mitarbeiter weisen sich durch von der Universitätsleitung ausgestellte Berechtigungen aus.
Im Bedarfsfall können vom Kanzler weitere Personen mit diesen Überprüfungsarbeiten betraut werden.

- (2) Im Falle eines nach Maßgabe dieser Parkplatzrahmenordnung nicht ordnungsgemäßen Parkens kann eine Verwarnung ohne Verwarngeld, der Einsatz von verwarnungspflichtigen Parkkrallen oder das Abschleppen des Fahrzeuges auf Kosten des Halters bzw. des Parkberechtigten erfolgen. Die Höhe des Verwarngeldes richtet sich in entsprechender Anwendung nach den Bestimmungen des Bußgeldkataloges.
- (3) Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt werden.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzung der Parkplatz- und Verkehrsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Für fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung dieser Flächen oder bei einer Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 entstehen, übernimmt die TU Chemnitz keine Haftung.
- (2) Die TU Chemnitz ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen sowie die Parkplatz- und Verkehrsflächen einschließlich der Zuwege zu reinigen, im Winter zu räumen oder zu streuen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkplatzrahmenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Bezüglich der Kündigung dieser Dienstvereinbarung gilt § 84 Abs. 3, Abs. 4 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- (3) Die Möglichkeit der Vertragsparteien, die Dienstvereinbarung jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern, bleibt unberührt.

gez. Alles
Kanzler

gez. Dr. Raschke
Vorsitzender des Personalrates

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zur Parkplatzrahmenordnung

1. Für Kontrollaufgaben zur Einhaltung der Bestimmung dieser Parkplatzrahmenordnung auf dem Gelände TU Chemnitz sind folgende Mitarbeiter des Dezernates 5.0 – Bauwesen und Technik benannt:

Herr Wilde
Herr Löffler
Herr Lämmel
Herr Lorenz
Herr Reich
Herr van Lienen

Falls Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 der Parkplatzrahmenordnung durch die Dienststelle eingeleitet worden sind, können sich die betroffenen Personen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Gebäudeleitzentrale der Technischen Universität Chemnitz, Reichenhainer Straße 70, telefonisch (Tel.: 0371 / 531 2280) melden. Entsprechend Abhilfe kann nur zwischen 7.00 Uhr und 15.30 Uhr erfolgen.